

Satzung und Wahlordnung

**der Gemeinsamen
Pfarrgemeinderäte im
Bistum Würzburg**

Stand: Juni 2021

Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

§ 1	Gemeinsamer Pfarrgemeinderat: Grundlage und Auftrag	3
§ 2	Bildung von Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten und Gemeindeteams	3
§ 3	Kompetenzen und Aufgaben	4
§ 4	Zusammensetzung	6
§ 5	Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Konstituierung	8
§ 7	Vorstand	8
§ 8	Arbeitsweise	9
§ 9	Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Finanzausschuss und den Kirchenverwaltungen	11
§ 10	Arbeits- und Projektgruppen	12
§ 11	Begehren von Gemeindemitgliedern	12
§ 12	Gemeindeteams	13
§ 13	Geschäftsordnung	14
§ 14	Satzungsänderung	14
§ 15	Inkrafttreten	15

Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

§ 1	Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates	16
§ 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	17
§ 3	Wahl durch die Gemeindemitglieder	17
§ 4	Vorbereitung der Wahl	18
§ 5	Aufgaben des Wahlausschusses	19
§ 6	Wahltermin	20
§ 7	Wahl	20
§ 8	Briefwahl	20
§ 9	Allgemeine Briefwahl	21
§ 10	Persönlichkeitswahl	21
§ 11	Wahl in einer Versammlung	22
§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses	22
§ 13	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	23

Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

§ 1 Gemeinsamer Pfarrgemeinderat: Grundlage und Auftrag

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Auf dieser Grundlage ist er mitverantwortlich für die Leitung² der Gemeinden. In diesem Sinn nimmt er auch die Aufgabe des pfarrlichen Pastoralrates gemäß c. 536 CIC wahr. Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft stellen sich dieser Mitverantwortung und dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen.

(3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau lebendiger Gemeinden und der Verwirklichung des Heilsauftrags der Kirche in der Welt.

§ 2 Bildung von Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten und Gemeindeteams

(1) In einer Pfarreiengemeinschaft oder in einer Einzelpfarrei³, die keiner Pfarreiengemeinschaft angehört, wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt bzw. werden Personen von den gewählten Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.

(2) In den einzelnen Gemeinden⁴, die einer Pfarreiengemeinschaft angehören, soll ein Gemeindeteam gebildet werden.

1 Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

2 Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 16-LDP 3, S. 14.

3 Im Bistum Würzburg gibt es derzeit 16 Einzelpfarreien. In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Einzelpfarreien sind darin inbegriffen. Es ist vorgesehen, dass diese zukünftig an andere Pfarreiengemeinschaften angegliedert sind.

4 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat handelt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass er eine Aufgabe nur dann übernimmt, wenn diese nicht von der Gemeinde vor Ort übernommen werden kann (falls er nicht mit dieser identisch ist). Beschlüsse zu wichtigen Fragen und Schwerpunktsetzungen für den gesamten Pastoralen Raum werden im Rat des Pastoralen Raums verantwortet. Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berät und beschließt über die Umsetzung der Schwerpunkte innerhalb des Konzepts für den Pastoralen Raum (vgl. § 3 Ziff. 2) im Blick auf die konkrete Situation in den Gemeinden. Er ist zuständig für alle gemeinsamen Aufgaben und erzielt Synergien durch die Zusammenarbeit.

Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind insbesondere folgende:

- (1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fördert das Engagement von Gläubigen, sich mit ihren Charismen in den Gemeinden einzubringen. Er findet Verantwortliche für die verschiedenen Dienste, sorgt sich um deren Befähigung und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.
- (2) Er fördert lebendige Gemeinden und Gemeinschaften und setzt sich dafür ein, dass die durch den Rat im Pastoralen Raum formulierten Ziele bzw. das für den Pastoralen Raum erarbeitete Konzept in seiner Pfarreiengemeinschaft umgesetzt werden. Des Weiteren ist es seine Aufgabe, Fragen, die die Gemeinden betreffen, zu beraten, gemeinsam mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams das notwendige Handeln nach der konkreten Situation in den Gemeinden zu beschließen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- (3) Er sorgt für spirituelle und geistliche Vertiefung in den Gemeinden. Er achtet außerdem darauf, dass ausreichend Gottesdienstbeauftragte zum Einsatz kommen, damit vielfältige Liturgien gefeiert werden können. Er fördert die lebendige Teilnahme der Gemeinden an den Liturgien.
- (4) Er fördert den diakonischen und karitativen Dienst in den Gemeinden.
- (5) Er fördert nach seinen Möglichkeiten die Weckung von Priester-, Ordens- und anderen kirchlichen Berufen in den Gemeinden.
- (6) Er macht es sich zur Aufgabe, die besondere Lebenssituation der verschiedenen Personengruppen in den Gemeinden zu sehen, sich ihnen in der Gemeindegemeinschaft zu öffnen und die Menschen in ihrem

Bewusstsein der Eigeninitiative zu bekräftigen und ressourcenorientiert die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum zu stärken.

(7) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen vor Ort. Er überdenkt diese, macht bei Bedarf sachgerechte Vorschläge, beschließt entsprechende Maßnahmen und tauscht sich darüber mit dem Rat des Pastoralen Raums aus.

(8) Er wählt Delegierte⁵ für den Rat im Pastoralen Raum und für weitere Gremien gemäß dieser Satzung und stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Initiativen.

(9) Er vertritt die gemeinsamen Anliegen der Gemeinden innerhalb der Pfarreiengemeinschaft in der Öffentlichkeit.

(10) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.

(11) Er unterrichtet die Gemeinden und die Öffentlichkeit regelmäßig durch eine mit den Gemeindeteams und dem Rat im Pastoralen Raum abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen über die Arbeit und Herausforderungen in der Pfarreiengemeinschaft und im Pastoralen Raum, z. B. durch eine gemeinsame Homepage, soziale Medien, eine Versammlung der Gemeinden o. Ä.

(12) Er fördert katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in den Gemeinden stimmt er Aufgaben und Dienste aufeinander ab.

(13) Er sieht und berücksichtigt die Belange von Kindern und Jugendlichen, fördert die Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft und weist auf Angebote im Pastoralen Raum hin.

(14) Die aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entsandten Delegierten des Rates im Pastoralen Raum informieren ihren Gemeinsamen Pfarrgemeinderat regelmäßig über die Sitzungen.

(15) In Gemeinden, in denen es kein Gemeindeteam gibt, sucht der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einvernehmen mit der in der Pfarreiengemeinschaft zuständigen hauptamtlichen Ansprech-

⁵ Ein bis zwei Delegierte aus jeder Pfarreiengemeinschaft/Einzelpfarrei im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum (falls dieser noch nicht besteht, ist die Entscheidung in einem Ausschuss aller Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte/Gemeinsamen Ausschüsse im Pastoralen Raum zu treffen) legt die Anzahl der Delegierten fest. Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

person des Pastoralteams Vertrauenspersonen⁶, die im engen Kontakt mit dieser die Aufgaben teilweise wahrnehmen können.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, die gemäß der Wahlordnung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte gewählt worden sind.

b) dem für die Pfarreiengemeinschaft zuständigen Teampfarrer. Dieser kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch dauerhaft an eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Pastoralteams delegieren.

c) weiteren hinzugewählten und berufenen Mitgliedern. Die Berufung und Hinzuwahl ist grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Eine spätere Berufung und Hinzuwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder ist möglich.

(2) Ist eine Gemeinde⁷ nicht im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft vertreten, so können von den gewählten und amtlichen Mitgliedern ein bis zwei Vertreterinnen/Vertreter hinzuberufen werden, oder es sind Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gemeinde zu benennen.

(3) Gehört keine Vertreterin/kein Vertreter der Jugend dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl an, so sind zunächst von den gewählten und amtlichen Mitgliedern gemeinsam zwei Jugendliche zu berufen. Dabei sind Vorschläge der Leitungen der katholischen Jugendgruppen zu berücksichtigen.

(4) Wenn keine Vertretung weiterer in der Pfarreiengemeinschaft relevanter kirchlicher Gruppen⁸ dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat durch Wahl angehört, so ist ebenfalls von den gewählten und amtlichen Mitgliedern eine Hinzuwahl/Berufung vorzunehmen, oder es sind

6 Unser Weg – Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 88.

7 Damit sind hier Pfarreien und Kuratien gemeint.

8 Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für die Pfarreiengemeinschaft haben.

Kommunikationswege festzulegen und Kontaktpersonen im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für diese Gruppen zu benennen.

(5) Mitglieder der Kirchenverwaltungen⁹ (nach Art. 24 Abs. 2 KiStiftO), eine Vertreterin/ein Vertreter der in den Gemeinden tätigen Ordensleute sowie das pastorale Personal, das in der Pfarreiengemeinschaft ausschließlich kategorial (z. B. Krankenhaus, Altenheim, Schule usw.) tätig ist, können bei Bedarf eingeladen werden.

(6) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich, entstehende Auslagen werden durch die jeweilige Kirchenstiftung ersetzt (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO).

§ 5 Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(2) Die Mitgliedschaft einer Person kann ebenfalls durch Verlust der Wählbarkeit (Wahlordnung § 2 Abs. 2) oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl enden.

(3) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenrechtswidrige Auffassungen öffentlich kundgibt oder vertritt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, nachdem die Sach- und Rechtslage mit der Gemeindeberatung bzw. der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten erörtert worden ist, durch den Ortsordinarius bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter. Bei amtlichen Mitgliedern ruht das Amt im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius.

(4) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat ausscheiden, hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können nicht freiwillig ausscheiden.

⁹ Eine Delegierte/Ein Deligierter der Kirchenverwaltungen in der Pfarreiengemeinschaft wird durch den Gemeinsamen Finanzausschuss benannt und kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat aus, rückt für die restliche Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten hat. Andernfalls kann der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuwählen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von berufenen und hinzugewählten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 ist für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl nach § 5 Abs. 5, 6 und 7 vorzunehmen.

(7) Scheidet eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter während der Amtszeit aus ihren/seinen Aufgaben in der Jugendarbeit aus oder eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarreiengemeinschaft relevanten Gruppe, so kann ohne Rücksicht auf Abs. 5 eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Gruppierung vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nachgewählt werden.

§ 6 Konstituierung

(1) Innerhalb von acht Wochen nach der Wahl findet auf Einladung und unter Leitung der/des Wahlausschussvorsitzenden (Wahlordnung § 5 [1]) die konstituierende Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates statt.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand und berät, für welche Anliegen und Bedarfe Arbeits- und Projektgruppen gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Ebenso werden etwaige Hinzuwahlen und Berufungen grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorgenommen (gemäß § 5 Abs. 4).

Die Zahl der Hinzugewählten und Berufenen beträgt zusammen maximal die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch ein Mitglied der Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums in einem gemeinsamen Gottesdienst den Gemeinden vorgestellt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden als gewählten Mitgliedern im Vorstand,

b) dem zuständigen Teampfarrer bzw. der/dem von ihm delegierten hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Pastoralteams als geborenes Mitglied im Vorstand,

c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens eines die Schriftführung übernimmt.

Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates vor und lädt dazu ein. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Er ist das Bindeglied zum Rat im Pastoralen Raum und sorgt für einen kontinuierlichen, wechselseitigen Informationsfluss.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat nach außen.

(5) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein gewähltes Vorstandsamt aberkannt werden. Für eine Aberkennung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlich.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die/Der Vorsitzende, gegebenenfalls die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.

(3) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinsame Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Tagt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die persönliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Findet die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5.

(7) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(9) Erklärt der zuständige Teampfarrer bzw. die/der von ihm delegierte hauptamtliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Pastoralteams förmlich und unter Angabe der Gründe, dass sie/er aufgrund der durch ihren/seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut beraten werden. Kommt auch dabei keine Einigung zustande, entscheidet bei Fragen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und des Kirchenrechts der Bischof bzw. der von ihm damit beauftragte Vertreter. In allen anderen Fällen ist die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten hinzuzuziehen.

(10) Gelingt es bei einem im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat berechtigt, externe Beratung oder Mediation (Gemeindeberatung) in Anspruch zu nehmen.

(11) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, können die Gemeindeberatung und/oder die Räte-Begleitung zur Mediation eingeschaltet bzw. die diözesane Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten angerufen werden. Gelingt es diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, entscheidet der Bischof bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(12) Über die Sitzung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates innerhalb von vier Wochen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Dokumenten und ist entsprechend fachgerecht im koordinierenden Pfarrbüro aufzubewahren.

(13) Die Beschlüsse des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sind in der vor Ort üblichen Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinsame Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Finanzausschuss und den Kirchenverwaltungen

(1) Für die aus Sicht des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates erforderlichen gemeinsamen Aufgaben¹⁰ erstellt dieser einen Kostenplan und legt diesen, bevor der Gemeinsame Finanzausschuss in die Beratungen des Haushaltsplans eintritt, dem Gemeinsamen Finanzausschuss zur Beratung vor. Nach Erstellung des Haushaltsplans durch den Gemeinsamen Finanzausschuss nimmt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat zum Haushaltsplan Stellung. Der Gemeinsame Finanzausschuss legt diese Stellungnahme den zuständigen Kirchenstiftungen vor, damit diese die Stellungnahme in ihren Haushaltsplan übernehmen können (vgl. Art. 26 Abs. 9 KiStiftO).

¹⁰ Gleiches Vorgehen gilt für die jeweils örtlichen Aufgaben für die Gemeindefirsten und die Kirchenverwaltungen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

(2) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat¹¹ rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates bei (vgl. Art. 24 und 26 KiStiftO).

(3) Eine Person aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertritt diesen bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO).¹²

§ 10 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann in Abstimmung mit dem Rat im Pastoralen Raum für bestimmte Anliegen und Bedarfe zeitlich befristete und mit einem konkreten Ziel versehene Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen. Bei der Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen ist immer zu überlegen, ob diese nicht für den gesamten Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dessen Ebene anzusiedeln sind.

(2) Die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates sein. Die Leiterinnen/Leiter sollen eine Kontaktperson im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben.

(3) Die Arbeits- und Projektgruppen berichten bei Bedarf in den Sitzungen des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(4) Arbeits- und Projektgruppen handeln im Auftrag des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates.

§ 11 Begehren von Gemeindemitgliedern

Kirchliche Gruppen und Initiativen in den Gemeinden haben das Recht, schriftliche Anträge an den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu richten. Einen Antrag, der von mindestens fünf Prozent oder mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben ist, muss der Ge-

¹¹ Dies kann nach Beschlussfassung des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates, auch vom jeweiligen Gemeindeteam übernommen werden.

¹² Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft legt in der konstituierenden Sitzung die Vertretung in den einzelnen Kirchenverwaltungen fest, sofern die Vertretung nicht durch das Gemeindeteam wahrgenommen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass möglichst Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Gemeinde diese Vertretung übernehmen.

meinsame Pfarrgemeinderat in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird eine Sprecherin/ ein Sprecher der Antragsteller als Beraterin/Berater zugelassen.

§ 12 Gemeindeteams

(1) Die Gemeinden richten für Aufgaben, die in den einzelnen Gemeinden verbleiben, nach Möglichkeit jeweils Gemeindeteams ein.

a) Die Gemeindeteams sind für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eingesetzt und werden, sofern sie nicht direkt gewählt werden, durch den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat oder direkt durch die Gemeinde, z. B. in einem Gottesdienst, beauftragt.

b) In Pfarreiengemeinschaften¹³ nehmen die Gemeindeteams und Kirchenverwaltungen (gemäß ihrer Satzung) ihre Aufgaben in den einzelnen Gemeinden und für diese wahr.

c) Gemeindeteams und Kirchenverwaltung arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

(2) Zusammensetzung:

- Gläubige, die bereit sind, in der betreffenden Gemeinde im Gemeindeteam mitzuarbeiten.
- Den Gemeindeteams soll ein Mitglied des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft angehören (siehe § 12 Abs. 1 Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg).
- Wenigstens ein Mitglied der Kirchenverwaltung.
- Die in der Pfarreiengemeinschaft zuständige hauptamtliche Ansprechperson des Pastoralteams ist einzuladen und nimmt nach Möglichkeit an den Treffen teil.
- Einzelne Personen können, sofern dies sinnvoll erscheint, punktuell z. B. projektbezogen mitarbeiten.

(3) Aufgaben des Gemeindeteams können insbesondere folgende sein:

a) Es sorgt dafür, dass Kirche am Ort erkennbar, erreichbar und zugänglich ist, und repräsentiert Kirche am jeweiligen Ort (z. B. bei Vereinsfesten, Jubiläen).

b) Es sorgt dafür, dass das kirchliche Leben vor Ort lebendig bleibt und vertieft wird.

13 Unser Weg – Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 86.

c) Es fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum.

d) Es klärt, was unverzichtbar für die jeweilige Gemeinde ist oder wo Kooperationen mit anderen Gemeinden sinnvoll sind.

e) Es dient als Kontakt-/Vernetzungsstelle für die Menschen in die Gemeinde, zum Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft sowie in den Pastoralen Raum hinein.

f) Es ist vertreten und eingebunden in die gewählten Gremien (Gemeinsamer Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung).

g) Es unterstützt freiwillig engagierte Gläubige und hat deren Wertschätzung im Blick.

h) Es regt verschiedene Gottesdienstformen an, damit die Gemeinde sich versammeln kann. Es schlägt geeignete Personen für gottesdienstliche Aufgaben bzw. als Gottesdienstbeauftragte vor.

i) Es kann bedarfsorientiert Projekte initiieren und sucht nach Projektverantwortlichen. Dabei sondiert es, auf welcher Ebene, an welchem Ort diese angestoßen werden. Es kooperiert und vernetzt sich bei Bedarf mit anderen Gemeindeteams.

j) Es ist zu hören vor Entscheidungen überörtlicher Art, welche die Gemeinde betreffen (z. B. Umstrukturierungen, bei Erlass von Hausordnungen, vor Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen pfarreieigener oder von der Gemeinde genutzter Gebäude und Anlagen einschließlich deren technischer und künstlerischer Ausstattung), sowie bei der Einrichtung von durch die Gemeinde besoldeten Stellen und bei der Änderung von Pfarreigrenzen.

(4) Das Gemeindeteam gibt sich selbstständig eine Arbeitsstruktur.

(5) Das Gemeindeteam benennt eine verantwortliche Ansprechperson für das Pastoralteam.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Diese sind mit der Einladung zu der Vollversammlung des Diözesanrates bekannt zu geben, auf der sie behandelt werden sollen.

(2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.

(3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 20. März 2021 unter Aufhebung der bisher geltenden Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10 vom 30.05.2017, S. 271–285) und der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10 vom 30.05.2017, S. 293–296) zum 21. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg

Aufgrund der Satzung für die Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird folgende Wahlordnung festgelegt:

In jeder Pfarreiengemeinschaft bzw. Einzelpfarrei wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt bzw. werden Personen von den gewählten Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert.

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

(1) Gemäß der Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg werden in Pfarreiengemeinschaften mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden/zu delegierenden Mitglieder ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat¹ festzusetzen.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, bei denen eine vergleichbare oder unterschiedliche Größe der Gemeinden berücksichtigt werden soll:

a) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise auf die Gemeinden² aufgeteilt, dass jede Gemeinde die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellt.

b) Die Anzahl der Mitglieder wird in der Weise verhältnismäßig nach der Größe (Katholikenanzahl) der Gemeinden aufgeteilt. Die Gesamtgröße des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist dabei so zu wählen, dass eine in etwa entsprechende verhältnismäßige Besetzung der jeweiligen Gemeinden möglich ist. Dazu legt der amtierende Gemeinsame Pfarrgemeinderat einen Schlüssel für die verhältnismäßige Besetzung fest.

Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat¹ festzusetzen.

1 Sofern es bislang keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gab, dann bis zur Wahl der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg am 20. März 2022 vom amtierenden Gemeinsamen Ausschuss. Gibt es auch diesen nicht, bilden die amtierenden Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl 2022.

2 In diesem Fall sind Pfarreien und Kuratien gemeint bzw. Filialen, in denen bislang ein Pfarrgemeinderat existierte.

(2) Die genannte Anzahl kann aus triftigen Gründen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen sinnvoll erscheint. In diesem Fall ist ein Antrag auf Genehmigung an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu stellen.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarreiengemeinschaft ihren ständigen Wohnsitz haben.

(2) Wählbar sind Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Pfarreiengemeinschaft ihren Wohnsitz haben oder in ihr bereits mitarbeiten und die nicht durch kirchliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sind. Dies gilt auch für die Berufenen und Hinzugewählten.

(3) Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten ist nur für die hauptamtliche Mitarbeiterin/den hauptamtlichen Mitarbeiter des Pastoralteams möglich, die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für mehrere Pfarreiengemeinschaften ist.

§ 3 Wahl durch die Gemeindemitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates werden entweder

a) von den Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt oder

b) aus den Gemeindeteams in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat delegiert durch Wahl, sofern alle Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft je ein Gemeindeteam wählen³.

³ Die Anzahl der zu Wählenden im Gemeindeteam liegt zwischen drei und zwölf Mitgliedern und ist durch den amtierenden Einzelpfarrgemeinderat/Ortsausschuss festzulegen. Über die zu wählenden Mitglieder hinaus können weitere Mitglieder beratend im Gemeindeteam mitarbeiten.

Die Entscheidung darüber, ob die Wahl nach a) oder b) stattfindet, ist vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat⁴ festzusetzen.

(2) Briefwahl ist nach § 8, allgemeine Briefwahl nach § 9, Persönlichkeitswahl nach § 10 sowie die Wahl in einer Versammlung nach § 11, möglich.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

(1) Bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft:

Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft:

a) Bereits bestehende Gemeinsame Pfarrgemeinderäte berufen mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss, dem eine hauptberufliche Mitarbeiterin/ein hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem Pastoralteam sowie mindestens drei vom amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft zu wählende Mitglieder angehören.

b) Gab es in einer Pfarreiengemeinschaft bislang keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin eine Delegierte/einen Delegierten für den Wahlausschuss. Gab es bisher noch keinen Pfarrgemeinderat, wird diese Person von der jeweiligen Kirchenverwaltung gewählt. Diese Delegierten bilden zusammen mit einer hauptberuflichen Mitarbeiterin/einem hauptberuflichen Mitarbeiter aus dem Pastoralteam den Wahlausschuss.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem amtierenden Gemeinsamen Pfarrgemeinderat⁵, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 durchgeführt wird.

(2) Bei der Wahl von Gemeindeteams in den einzelnen Gemeinden:

Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl eines Gemeindeteams auf Ebene einer Gemeinde:

a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft das bestehende Gemeindeteam⁶ mindestens acht Wochen vor dem vom

4 vgl. Fußnote 1

5 vgl. Fußnote 1

6 Bis zur Wahl der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg am

Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss. Bestand kein Gemeindeteam, wird der Wahlausschuss von der Kirchenverwaltung gewählt.

b) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei vom bisherigen Gemeindeteam zu wählende Mitglieder an.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem bisherigen Gemeindeteam, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 und/oder eine Persönlichkeitswahl nach § 10 bzw. die Wahl in einer Versammlung nach § 11 dieser Wahlordnung durchgeführt wird.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens fünf Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde sowie die katholischen Organisationen und Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde auf, innerhalb von zwei Wochen Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Dem jeweiligen Vorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten beigelegt sein.

(3) In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatinnen-/Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen. Die Reihenfolge kann alphabetisch oder durch Losentscheid festgelegt werden.

(4) Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste soll wenigstens die maximale Anzahl der zu Wählenden enthalten. Wurden weniger Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, soll der Wahlausschuss versuchen, auf diese Zahl zu ergänzen, holt deren schriftliche Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste für die Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates auf.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen⁷. Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten eines Sonntags in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag, im Pfarrbrief oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde, mitzuteilen.

20. März 2022 der bestehende Einzelpfarrgemeinderat/Ortsausschuss.

⁷ Die Offenlegung soll am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft und in den übrigen Pfarrbüros erfolgen.

(6) Stehen auf der Kandidatinnen-/Kandidatenliste, ggf. nach Ergänzung durch den Wahlausschuss nach § 5 Abs. 4, weniger Kandidatinnen/Kandidaten, als zu wählen sind, kann die Wahl nach § 10 dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten der Pfarreiengemeinschaft bzw. Gemeinde auf geeignete Weise über diese Entscheidung.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Bischof auf einen bestimmten Sonntag, einschließlich der Vorabendmessen, für alle Pfarreiengemeinschaften bzw. Gemeinden des Bistums festgesetzt.

(2) Der Wahlausschuss setzt Orte und ausreichende Zeitdauer der Wahlhandlung fest.

(3) Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.

§ 7 Wahl

(1) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wählerinnen/Wähler zu registrieren.

(2) Die Wählerinnen/Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Die Stimmzettel sind von Mitgliedern des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

§ 8 Briefwahl

(1) Wählerinnen/Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim jeweils zuständigen Pfarramt oder einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:

- a) Briefwahlschein
- b) amtlicher Stimmzettel
- c) Stimmzettelumschlag
- d) Wahlbriefumschlag

(3) Die Briefwählerin/Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere

geeignete Weise der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt bzw. über die oben genannte Stelle oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.

(5) Am Wahltag werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9 Allgemeine Briefwahl

(1) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 8 Abs. 2 zugesandt oder ausgehändigt.

(3) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.

(4) § 8 Abs. 3–5 findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Persönlichkeitswahl

(1) In Gemeinden, die ein Gemeindeteam wählen, kann der bisherige Gemeinsame Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatinnen-/Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder für das Gemeindeteam zu wählen sind.

(2) Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Gemeinde und dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 2 Abs. 2. Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.

(4) Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 5 Abs. 4 und muss nach § 5 Abs. 6 verfahren werden, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, die die Wählerin/der Wähler wählen will, anzukreuzen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass nur die angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 10 Abs. 1 Satz 2) angerechnet werden.

(5) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten (gemäß § 12 Abs. 2) in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Personen mit drei oder mehr Stimmen müssen, Personen mit weniger Stimmen können angefragt werden. Er gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

§ 11 Wahl in einer Versammlung

(1) Werden in allen einzelnen Gemeinden der Pfarreiengemeinschaft Gemeindeteams gewählt, kann die Wahl jeweils in einer Versammlung durchgeführt werden. Dazu werden alle Gemeindemitglieder mitsamt der Wahlbenachrichtigung zur Versammlung eingeladen. Diese kann frühestens 14 Tage vor dem festgesetzten Wahltermin stattfinden.

(2) Im Rahmen der Versammlung können Kandidatinnen/Kandidaten, die ihre Zustimmung zur Wahl geben, auf dem Stimmzettel ergänzt und damit gewählt werden.

(3) Die Wahl findet geheim statt.

(4) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gewählt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Wahl des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in der Pfarreiengemeinschaft gilt:

(1) Damit jede Gemeinde⁸ im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist, gelten die Kandidatinnen/Kandidaten aus jeder Ge-

⁸ vgl. Fußnote 2

meinde als gewählt, die in ihrer Gemeinde die meisten Stimmen erhalten haben. Diese sollten dem entsprechenden Gemeindeteam angehören.

(2) Bei der Wahl eines Gemeindeteams in einer Gemeinde oder eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates in einer Einzelpfarrei gilt: Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten, Wortgottesfeiern etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, bekannt zu geben.

(2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

Die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 20. März 2021 unter Aufhebung der bisher geltenden Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg vom 18. Mai 2017 (WDBI 163 [2017] Nr. 10, S. 286–292) zum 21. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juni 2021

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg



Diözesanrat

der Katholiken im Bistum Würzburg

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg

Postfach 11 06 61, 97032 Würzburg

Kürschnerhof 2, 97070 Würzburg

Tel. 0931 / 386 65 501, Fax 0931 / 386 65 509

E-Mail: dioezesanrat@bistum-wuerzburg.de